

Zeitschrift: Bulletin Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
Band: 102 (2011)
Heft: 11

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie hast du's mit der Energie? – Ergebnisse einer VSE-Studie



Michael Frank,
Direktor des VSE

Das Stichwort «Energiewende» ist in aller Munde. Doch sind die Konsumenten bereit, ihr Verhalten zu ändern, um Elektrizität zu sparen? Welchen Stellenwert messen sie einer sicheren Stromversorgung bei? Und wie sieht ihr Kenntnisstand bei der Elektrizität aus? Solche und ähnliche Fragen hat der VSE in der Untersuchung «Fokusgruppe» klären lassen.

Für diese qualitative, nicht repräsentative Studie wurden im vergangenen Februar und September Gruppendiskussionen durchgeführt.

Zu beiden Zeitpunkten diskutierten insgesamt je rund 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, getrennt nach Sprachregion, Alter und Geschlecht. Dabei wurden auch die Veränderungen durch die Nuklearkatastrophe in Japan untersucht. Es zeigte sich: Im September – rund ein halbes Jahr nach den Vorfällen – ist Fukushima in den Köpfen nicht mehr aktiv präsent. Die Dimension der Katastrophe wird zwar erkannt, sie beeinflusst den Stromverbrauch aber nicht. Das Ereignis hat auch nicht dazu beigetragen, dass man besser über Strom Bescheid weiss, wobei das Wissen – vor allem bei Frauen – äusserst gering ist.

Auch belegte die Studie klar, dass Strom als unverzichtbarer Bestandteil des Alltags wahrgenommen wird. Die Versorgungssicherheit soll nach Meinung der Teilnehmer für die zukünftige Generation garantiert werden. Ein explizites Verbraucherbewusstsein ist kaum vorhanden, vielmehr gilt die Prämisse: Jeder braucht, soviel er braucht.

Bei den Teilnehmern stossen intelligente Systeme, die den Stromeinsatz abhängig von der Produktion steuern, nur begrenzt auf Zustimmung. Sie können sich solche Lösungen zwar vorstellen, es muss aber alles vollautomatisch geschehen und darf die alltägliche Routine nicht stören. «Warten, bis es windet», ist keine Alternative!

Die Ergebnisse der Studie lässt der VSE nun in sein Projekt «Vorschau 2012» einfliessen, das die Potenziale und die Realisierbarkeit verschiedener Technologien evaluiert. Er nutzt die Erkenntnisse zudem in den Arbeitsgruppen des Bundesamtes für Energie zur «Energietategie 2050», in denen der VSE die Interessen seiner Mitglieder vertritt. Das Projekt «Vorschau 2012» wird übrigens in rund einem Jahr abgeschlossen – über wichtige, neue Erkenntnisse werde ich Sie weiter laufend informieren.

Quel est ton comportement face à l'énergie? – Une étude de l'AES

Michael Frank,
Directeur de l'AES

Le « tournant énergétique » est sur toutes les lèvres. Mais les consommateurs sont-ils prêts à changer leurs habitudes pour économiser de l'électricité? Quelle valeur accordent-ils à un approvisionnement en électricité fiable? Quelles sont leurs connaissances en matière d'électricité? Voilà quelques questions que l'AES a examinées dans l'enquête « focus groups ».

Cette étude qualitative, non représentative, s'est déroulée sous la forme de discussions de groupe, menées en février et en septembre. Quelque 90 participants ont pris part à chacune des sessions, répartis en fonction de la région linguistique, de l'âge et du sexe. Les changements dus à la catastrophe nucléaire au Japon ont notamment été examinés. Il en résulte qu'en septembre, environ six mois après l'incident, Fukushima n'est plus activement présent dans la tête des gens. L'ampleur de la catastrophe est certes reconnue, mais elle n'a pas d'influence sur la consommation d'énergie des participants. Depuis l'événement, la population n'est pas mieux informée sur l'électricité et les connaissances en la matière sont extrêmement maigres, surtout chez les femmes.

L'étude a aussi montré que l'électricité est perçue comme un élément indispensable du quotidien. Les participants sont d'avis que la sécurité d'approvisionnement doit être garantie pour la génération future. Presque personne n'est conscient de sa consommation et la devise « chacun consomme autant qu'il en a besoin » prévaut.

Les systèmes intelligents, qui permettent de gérer la consommation d'électricité en fonction de la production, ne font pas l'unanimité auprès des participants. Ils peuvent accepter de telles solutions pour autant qu'elles soient entièrement automatiques et qu'elles ne perturbent pas le train-train quotidien. « Attendre qu'il y ait du vent » n'est pas une alternative!

LAES va intégrer les résultats de l'étude dans son projet « Prévission 2012 » qui évalue les potentiels et la faisabilité des diverses technologies. Elle utilisera aussi ces connaissances au sein des groupes de travail de l'Office fédéral de l'énergie sur les « Perspectives énergétiques 2050 » dans lesquelles l'AES représente les intérêts de ses membres. Le projet « Prévission 2012 » s'achèvera dans environ une année. Je vous informerai régulièrement sur les nouveaux résultats.

Meine Wünsche an das neu gewählte Parlament



Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik
des VSE

Die Würfel sind gefallen: Das neue Parlament ist bestellt und nimmt im Dezember seine erste Session in Angriff. Es wird sich während der nächsten vier Jahre nicht über mangelnde Arbeit beklagen können und ein paar besonders grosse Brocken zu bewältigen haben. Von besonderem Interesse ist natürlich die Festlegung der künftigen energiepolitischen Rahmenbedingungen. Wahrlich kein leichtes Unterfangen. Konnte sich das alte Parlament noch auf das Grobe beschränken, ist jetzt Knochenarbeit angesagt.

Kann die Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050 wie vom Bundesrat vorgesehen im Sommer 2012 erfolgreich durchgeführt werden, dürfte das Parlament seine Beratungen im Laufe des darauffolgenden Jahres aufnehmen. Man darf gespannt sein, ob dieser ambitionöse Zeitplan eingehalten werden kann.

Dem Faktor Zeit sollte angesichts der grossen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Geschäfts ohnehin keine vorrangige Bedeutung zukommen.

Was zählt, ist die Qualität. Qualität setzt voraus, dass das Parlament über sämtliche relevanten Entscheidungsgrundlagen verfügt. Sie bedingt ferner, dass die vom alten Parlament gefällten Vorentscheide nochmals kritisch auf ihre Konsequenzen und Kohärenz hin hinterfragt und nötigenfalls korrigiert werden. Umgekehrt sollte sich das Parlament davor hüten, sich von Wunschdenken und parteitaktischen Überlegungen leiten zu lassen.

Mit der Forderung nach faktenbasierten, kohärenten und realistischen Entscheiden steht die Branche nicht alleine da. Alle, denen das langfristige wirtschaftliche und soziale Wohlergehen unseres Landes am Herzen liegt, erwarten vom Parlament dasselbe.

Dazu kommt die legitime Forderung nach einem Volksentscheid über einen Atomausstieg, welche sich das Parlament zu eigen machen sollte. In der Tat wäre es angesichts der Tragweite der Fragestellung unverständlich, wenn hierfür der Referendumsweg eingeschlagen werden müsste.

Ich bin überzeugt, dass sich das neue Parlament seiner Verantwortung bewusst ist, und wünsche ihm bei der Weichenstellung für die künftige Energiepolitik viel Erfolg.

Mes vœux aux nouveaux parlementaires suisses

Thomas Zwald,
responsable Affaires
publiques de l'AES

Les dés sont jetés : le nouveau parlement est choisi et tiendra sa première session en décembre. Au cours des quatre prochaines années, le travail ne va pas manquer. Il faudra même venir à bout de gros morceaux. La définition des conditions-cadre pour la future politique énergétique présente un intérêt tout particulier. L'ancien parlement a pu se limiter aux grandes lignes, maintenant le travail de détail peut commencer.

Si la consultation sur la stratégie énergétique 2050 peut être effectuée durant l'été 2012 comme prévu par le Conseil fédéral, le parlement devrait commencer ses débats dans le courant de l'année suivante. L'avenir nous dira si cet agenda ambitieux peut être respecté.

Vu l'importance économique et sociale de cet objet, le facteur « temps » ne devrait pas être le plus important. Ce qui compte, c'est la qualité. Et la qualité implique que le parlement dispose de toutes les bases décisionnelles importantes. Elle présuppose également que les conséquences et

la cohérence des décisions prises par l'ancien parlement soient encore une fois analysées de manière critique et que le tir soit corrigé si nécessaire. A l'inverse, le parlement devrait se garder de se faire diriger par des illusions ainsi que par des réflexions tactiques des partis politiques.

La branche n'est pas la seule à revendiquer des décisions cohérentes et réalistes et basées sur des faits. Tous ceux à qui tient à cœur le bien-être économique et social de notre pays à long terme attendent la même chose du parlement.

A cela s'ajoute la revendication légitime d'une décision populaire sur la sortie du nucléaire que le parlement devrait accepter. En effet, vu la portée de la question, il serait incompréhensible que l'on doive passer par la voie du référendum.

Je suis convaincu que le nouveau parlement est conscient de sa responsabilité et lui souhaite plein succès dans la mise en place de l'aiguillage pour la politique énergétique future.

Der VSE lehnt Revision des Kartellgesetzes ab

Der Bundesrat beabsichtigt, das Kartellgesetz zu verschärfen. Der VSE lehnt den entsprechenden Vorschlag als unbegründet und verfassungswidrig ab.

verboten. Hierzu bietet die Verfassung keine Handhabung.

Ende September hat der Bundesrat einen Entwurf für die Revision des Kartellgesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Demnach sollen horizontale Preis-, Mengen- und Gebietsabreden und vertikale Abreden über Preise und Gebiete generell verboten sein, ausser die Unternehmen könnten nachweisen, dass sich die Abreden durch wirtschaftliche Effizienz rechtfertigen. Bei einem Verstoß würden den Unternehmen hohe finanzielle Sanktionen drohen. Bisher sind solche Abreden zulässig, wenn sie den Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigen.

Unerhebliche Fälle erfasst

Der VSE lehnt diese Verschärfung des Kartellgesetzes ab. Der bundesrätliche Vorschlag ist zum ersten verfassungswidrig. Die Verfassung gibt dem Bund die Kompetenz, Vorschriften gegen «schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen» zu erlassen (Art. 96 Abs. 1 Bundesverfassung). Schädlich ist eine Abrede aber nur, wenn sie den Wettbewerb beeinträchtigt. Werden Abreden ungeachtet ihrer Wirkung auf den Wettbewerb untersagt, werden demnach auch Abreden ohne schädliche Wirkung

Umkehr der Beweislast

Der Entwurf sieht zweitens vor, dass die Unternehmen nachweisen müssen, dass ihre Abrede wirtschaftlich effizient ist. Eine solche Umkehr der Beweislast widerspricht den Grundprinzipien des Verwaltungs- und Strafrechts. Die Reform ist zudem verfrüht und unbegründet, hat doch eine breite Evaluation des Kartellgesetzes, an der zahlreiche renommierte Experten mitgewirkt haben, keinen entsprechenden Handlungsbedarf gezeigt.

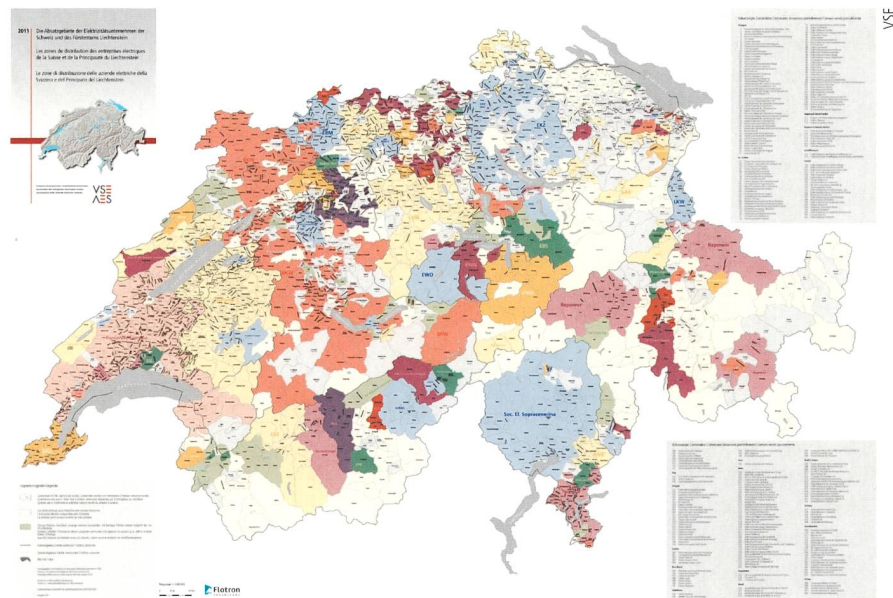
Der VSE hat sich daher in der Vernehmlassung klar gegen den Vorschlag des Bundesrates ausgesprochen. Mn

Aktualisierte Stromverteiler-Karte erschienen

Die neue Stromverteiler-Karte ist erhältlich. Sie gibt einen Überblick, welche Elektrizitätsversorgungsunternehmen welche Gemeinden der Schweiz mit Elektrizität beliefern.

Seit dem Erscheinen der letzten Ausgabe im Jahr 2000 hat die hiesige Stromlandschaft erhebliche Veränderungen erfahren. Dies machte eine vollständig aktualisierte Auflage notwendig. Der Vergleich der beiden Ausgaben zeigt die Bewegung in der Elektrizitätswirtschaft anschaulich auf.

Die Karte erscheint im klassischen Posterformat (84,1 cm x 118,9 cm). Auf Wunsch sind andere Grössen, Karten mit individuellem Logoaufruck und Reliefkarten mit eingefärbtem eigenem Versorgungsgebiet erhältlich. VSE



Die Stromverteiler-Karte gibt einen Überblick über Versorgungsgebiete in der Schweiz.

Bestellungen:
www.strom.ch/produkte

Anzeige

Zertifikatslehrgang Instandhaltung: eine Investition in die Zukunft

Die Anlagen zur Produktion und Verteilung von Elektrizität müssen prozessorientiert und effizient instand gehalten werden. Es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden sofort, richtig und sicher agieren und reagieren.

Damit die Zuverlässigkeit kein Zufall ist, bietet der VSE neu den Zertifikatslehrgang «Prozessorientierte Instandhaltung in der Branche» an. Start ist im Januar 2012.

Informationen und Anmeldung: nelly.bogdanova@strom.ch

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

www.strom.ch
www.electricite.ch



Die neuen VSE-Musterverträge sind da

Inhalte und Hinweise für die Anwendung

Der VSE hat seine Musterverträge überarbeitet und ergänzt. In die Sammlung aufgenommen wurden zudem neu ein Netzanschlussvertrag zwischen Verteilnetzbetreibern und zwei Musterverträge über Arealnetze. Die wichtigsten Neuerungen werden hier kurz erläutert.

Susanne Leber

Die VSE-Musterverträge helfen, Verträge zwischen den Akteuren im Strommarkt zu erstellen. Sie sind auf der Website des VSE aufgeschaltet (siehe Links).

Übersicht über die Musterverträge

Die Sammlung enthält Muster für die folgenden Vertragsverhältnisse, wobei auf die neu in die Sammlung aufgenommenen Musterverträge etwas vertiefter eingegangen wird.

Netzanschlussvertrag für Netzanschlussnehmer

Der Vertrag (Nr. 1) regelt den Netzanschluss der Anlagen des Grundeigentümers bzw. Baurechtsberechtigten («Netzanschlussnehmer») an das Verteilnetz des Netzbetreibers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verteilnetznutzung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) (Nr. 2) regeln das Recht des Endverbrauchers, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um vorformulierte Geschäftsklauseln für das Massengeschäft, also für die Fälle, bei denen keine auf den Kunden zugeschnittenen Regelungen notwendig sind.

Die AGB werden in der Regel nicht unterzeichnet; der Kunde muss jedoch im Vorfeld des Elektrizitätsbezugs die Möglichkeit haben, die AGB einzusehen respektive ein Exemplar davon zu erhalten (Schalter; Download ab Internet usw.).

Netznutzungsvertrag für Endverbraucher

Der Vertrag (Nr. 3) regelt das Recht des Endverbrauchers, die Netzinfrastruktur

des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dieses Vertragsmuster ist abgestimmt auf die Fälle, bei denen spezifische Regelungen zu treffen sind; Letztere sind in einem Anhang spezifisch auf den jeweiligen Endverbraucher abgestimmt zu regeln.

Rahmenvertrag zur Netznutzung durch Lieferanten

Dieser Vertrag (Nr. 4) regelt das Recht des Lieferanten, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Lieferant tritt gegenüber dem Netzbetreiber als direkter Stellvertreter des Endverbrauchers auf. Der Vertrag über die Netznutzung kommt deshalb zwischen dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher zustande.

Netzanschluss und Netznutzungsvertrag für Erzeuger

Aufgrund der dezentralen Einspeisung erneuerbarer und neuer erneuerbarer Energien wird diesem Vertrag (Nr. 5) künftig mehr Bedeutung zukommen. Er regelt das Recht zum Anschluss der Erzeugungsanlage an die Infrastruktur des Netzbetreibers sowie die Nutzung des Netzes durch den Erzeuger für den Abtransport der Produktion aus der Erzeugungsanlage.

Verträge über Zusatzleistungen des Erzeugers

Die Verträge (Nr. 6) regeln das Bereitstellen bzw. Erbringen von Zusatzleistungen durch den Erzeuger sowie die Bestellung und den Bezug dieser Zusatzleistungen durch Swissgrid. Diese Verträge bilden Teil der Branchendokumente. Sie wurden von Swissgrid erarbeitet und sind auf ihrer Website einsehbar (siehe Links).

Netzbetriebsvertrag Verteilnetz-Übertragungsnetzbetreiber

Dieser Vertrag (Nr. 7) regelt das Recht des Verteilnetzbetreibers, die Netzinfrastruktur des Übertragungsnetzbetreibers und dessen Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Er bildet Teil der Branchendokumente. Der Vertrag wurde von Swissgrid erarbeitet und ist auf ihrer Website einsehbar.

Netzanschlussvertrag zwischen Verteilnetzbetreibern

Dieser neue Vertrag (Nr. 8) regelt den Anschluss eines Verteilnetzbetreibers an das Netz und die Anlagen eines anderen Verteilnetzbetreibers. Er wurde in die Vertragssammlung aufgenommen, weil sich für den Fall des Anschlusses eines Verteilnetzes – im Vergleich zum Netzanschluss für (normale) Netzanschlussnehmer (Vertrag Nr. 1) – eine erhöhte Regeldichte als notwendig herausstellte. Der Vertrag enthält deshalb auch Bestimmungen zu Betrieb, Instandhaltung und Versicherung der Anlagen sowie zu technischen Änderungen.

Netzbetriebsvertrag zwischen Verteilnetzbetreibern

Der Vertrag (Nr. 9) regelt das Recht von zwei Verteilnetzbetreibern, die Netzinfrastruktur der jeweils anderen Partei und deren Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Bilanzgruppenvertrag

Dieser Vertrag (Nr. 10) regelt die Rechte und Pflichten von Swissgrid als Bilanzkordinatorin und jedem Bilanzgruppen-Verantwortlichen als Beauftragter für die Errichtung einer Bilanzgruppe und deren Management sowie der Abwicklung von Fahrplanmeldungen. Er bildet Teil der Branchendokumente. Der Vertrag wurde von der Swissgrid erarbeitet und ist auf ihrer Website einsehbar.

Musterverträge bei Arealnetzen

Die Branchenempfehlung Arealnetze [1] geht, was die im Arealnetz angesiedelten Endverbraucher betrifft, von den drei rechtlichen Fixpunkten «Anspruch auf Netzzugang», «Anspruch auf Grundversorgung durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber» und «Anspruch des Arealnetz-

betreibers auf Entschädigung der Nutzung seines Netzes» aus. Für Details wird auf die Branchenempfehlung verwiesen. [2]

Die Arealnetzthematik ist eine sehr technische geprägte Thematik. Die Rohlinge der beiden Verträge wurden von der VSE-Arbeitsgruppe Arealnetze der VSE-Netznutzungskommission im Zusammenhang mit der Branchenempfehlung Arealnetze erarbeitet und anschliessend von der VSE-Rechtskommission juristisch überprüft. Für die Regelung der Verhältnisse im Bereich der Arealnetze stellt der VSE zwei Musterverträge zur Verfügung.

Arealnetz-Nutzungsvertrag

Der neue Vertrag (Nr. 11) regelt das Recht des Verteilnetzbetreibers gegenüber einer Betreiberin von Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung (Arealnetzbetreiberin), deren Leitungen und die zugehörigen elektrischen Anlagen zu nutzen.

Der Vertrag geht davon aus, dass die Messeinrichtungen im Eigentum der Arealnetzbetreiberin stehen und dieses Eigentum auch bei ihr verbleibt. Der Alternativvorschlag «Variante» geht davon aus, dass die Messeinrichtungen im Eigentum der Verteilnetzbetreiberin stehen resp. an sie übergehen. Eine Verschiebung der Eigentumsverhältnisse kann Auswirkungen auf das Netznutzungsentgelt zeitigen.

Netznutzungsvertrag für Endverbraucher in Arealnetzen

Der neue Vertrag zur Netznutzung für Endverbraucher in Arealnetzen (Nr. 12) wird zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Endkonsumenten abgeschlossen, nachdem der Verteilnetzbetreiber seinerseits mit dem Arealnetzbetreiber einen Arealnetznutzungsvertrag (vgl. Nr. 11 oben) abgeschlossen hat. Er enthält das Recht des Endverbrauchers, die Netzinfrastruktur des Betreibers der Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dieses Vertragsmuster ist abgestimmt auf die Fälle, bei denen der Verteilnetzbetreiber aufgrund der «Arealnetzsituation» mit dem Endkonsumenten spezifische Regelungen zu treffen hat.

AGB für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf die Verträge

mit jenen Kunden Anwendung, die in einer ersten Phase noch nicht am liberalisierten Markt teilhaben. Sie dienen dem Massengeschäft und werden in der Regel nicht unterzeichnet; der Kunde muss jedoch bereits im Vorfeld des Elektrizitätsbezugs die Möglichkeit haben, die AGB einzusehen resp. ein Exemplar davon zu erhalten (am Schalter; als Download ab Internet usw.).

Was wurde in den Musterverträgen geändert?

Die Mustervertragssammlung enthält auf den Seiten 2 und 3 eine Übersicht über die Änderungen in den einzelnen Verträgen. Für alle Verträge wurde in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten eine Smart-Meter-taugliche Datenaustauschklausel formuliert. Des Weiteren wurde die Bestimmung zum Thema «Unterbrechungen, Einschränkungen» überarbeitet und harmonisiert und die Unterbrechung und Einschränkung des Netzbetriebs für die Fälle von höherer Gewalt, betriebsbedingten Unterbrechungen und Massnahmen bei Energiemangel oder Gefährdung des stabilen Netzbetriebs geregelt.

Wie sind die Musterverträge zu verwenden?

Kleinere und mittlere Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVUs), die keine eigenen Juristen haben, greifen gerne auf die Musterverträge des VSE zurück. Dabei kann die Gefahr bestehen, dass das Muster ohne weitere Überlegungen übernommen wird und Klauseln verwendet werden, die für das konkrete Vertragsverhältnis überflüssig, störend, verwirrend oder, noch schlimmer: schädlich sind. Jeder Verwender eines Mustervertrags ist deshalb aufgerufen, die Vorlage auf seine individuellen Bedürfnisse anzupassen. Entsprechende Dispositionen erfolgen immer auf eigene Verantwortung.

Der VSE übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Musterverträgen enthaltenen Informationen, weil der Informationsbedarf je nach Eigenheit des konkreten Falles verschieden ist und die Informationen gegebenenfalls ergänzt werden müssen. Die Musterverträge sind Redaktionshilfen zur Erstellung von Verträgen zwischen Akteuren im Strommarkt und reihen sich in der Pyramide der Branchendokumente deshalb neu an der Basis in der Rubrik der Werkzeuge/Software und Handbücher ein.

Hinweise aus der Erarbeitung der Musterverträge

Im Rahmen der Überarbeitung der Musterverträge konnte sich die VSE-Rechtskommission auf viele Rückmeldungen aus den Unternehmungen und eigene Erfahrungen stützen. Die kurzfristigen Änderungen der Stromversorgungsverordnung am Ende des Jahres 2008 sowie das Aufkommen der Datenschutzdiskussion im Rahmen der Smart-Grid-Thematik stellte die Überarbeitung der Verträge vor immer neue Anforderungen. Die Rechtskommission versuchte, wo immer möglich, quer durch alle Verträge gleichlautende Klauseln zu verwenden.

Sprachliche Hinweise

Die Erfassung der Vertragssammlung ist die deutschsprachige. Bei der Übersetzung ins Französische hat sich herausgestellt, dass die französische juristische Terminologie in Einzelfällen nicht in der gleichen Feinheit ausgebildet ist wie die deutschsprachige. Bei der Lösung dieses sprachlichen Problems ging die Sorge um die Gleichwertigkeit der Aussagen in den verschiedenen Sprachversionen vor, sodass als Interpretationshilfe die deutschsprachigen Ausdrücke angegeben sind. [3] Die Veröffentlichung der italienischen Version ist für diesen Monat geplant.

Links

- Die Musterverträge sind abrufbar unter: www.strom.ch > dossiers > strommarkt > branchendokumente
- Website von Swissgrid: www.swissgrid.ch

Referenzen

- [1] Es handelt sich um die Branchenempfehlung Arealnetze, Handhabung von «Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung» von elektrischer Energie. Die Arbeitsgruppe Arealnetze der VSE-Netznutzungskommission stand unter der Leitung von Beat Schwegler und der Federführung von Giusep Cavelti, beide WWZ Energie AG.
- [2] Branchenempfehlung Arealnetze, Ziffern 3.3 und 3.4.
- [3] In der deutschsprachigen Rechtsterminologie wird im Bereich der Haftung zwischen direktem und indirektem Schaden und zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden unterschieden. Die französischsprachige Terminologie übersetzt beide Wortpaare mit *dommages directs* und *dommages indirects*. Die Haftungsklauseln in den französischsprachigen Musterverträgen wurden deshalb mit dem präzisen deutschen Ausdruck als Interpretationshilfe ergänzt, z.B. «Le gestionnaire de réseau et le consommateur final ne peuvent notamment pas faire valoir des prétentions pour des dommages directs ou indirects (unmittelbarer et mittelbarer Schaden) dus aux variations de tension et de fréquence ...».



Angaben zur Autorin

Susanne Leber ist Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO. Sie ist Ressortleiterin Recht des VSE.
susanne.leber@strom.ch

Neue Kundenbroschüre zur Stromzukunft Nouvelle brochure sur l'avenir de l'électricité

Warum soll ich mich mit Strom befassen? Haben wir bald zu wenig Strom? Auf diese und andere zentrale Fragen rund um die Elektrizität gibt die neue Broschüre zur Stromzukunft in kompakter Form Antwort. Der Inhalt reicht von den wichtigsten Statistiken der Energiewirtschaft über erneuerbare Energien und Strompreisentwicklung bis hin zu praktischen Energiespartipps. Dabei veranschaulichen Grafiken die Informationen und Statements von Exponenten der Energiewirtschaft sorgen für Nähe.

Die Informationsbroschüre ist für Nicht-Fachleute gestaltet und eignet sich damit für Elektrizitätsunternehmen als Rechnungsbeilage oder für Informationsveranstaltungen. Die Broschüre ist in den drei Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich und kann gratis beim VSE bezogen werden.

Bestellungen: www.strom.ch/stromzukunft
(Login notwendig)

Pourquoi m'intéresser à l'électricité? L'électricité va-t-elle bientôt manquer? La nouvelle brochure sur l'avenir de l'électricité répond sous une forme compacte aux questions centrales touchant à l'électricité. Son contenu va des statistiques les plus importantes de l'économie

Warum soll ich mich mit Strom befassen?

Das Licht geht an, die Waschmaschine läuft, und am Computer sind wir mit der ganzen Welt verbunden – dies ist nur möglich, weil aus jeder Steckdose im Haushalt gleichmässig und konstant Strom fliesset. Wir verwenden immer mehr Geräte, die ohne Strom stillstehen: Speakersolen, MP3-Player, digitale Set-Top-Boxen für den Fernseher, aber auch Wärmepumpen für die Heizung. Wir sollten uns mit Strom befassen, weil er in Zukunft unser Leben noch stärker prägen wird – als Privatperson wie auch als Stimmbürgerin oder Stimmbürger. Aus dem langfristigen Trend geht hervor, dass der Verbrauch weiter steigen wird, weil immer mehr elektrische Geräte eingesetzt und fossile Energieträger durch Strom ersetzt werden. Und weil Bevölkerung und Wirtschaft wachsen. Für jeden Einzelnen wird es in Zukunft entscheidend sein, wie viel Strom er spart und wie effizient er mit ihm umgeht – im Privaten wie in der Berufswelt. Nicht zuletzt, um die steigenden Strompreise zu kompensieren.

Stromverbrauch pro Kopf und Jahr

Jahr	Verbrauch (kWh)
1960	1000
1970	1200
1980	1500
1990	1800
2000	2200
2010	2800

Die Stromerzeugung wächst kontinuierlich in der Schweiz – im Jahr 2010 um 4 Prozent.

4 www.stromzukunft.ch

Guerino Cavegn, Servicemonteur, energia alpina, Sedrun

«Stromsparen wird immer mehr zum Thema»

Auch in Sedrun hat der Stromverbrauch rasant zugenommen. Vor allem im Winter wird enorm viel Strom konsumiert, denn während der Skisaison wohnen hier doppelt so viele Menschen wie im Sommer, und es werden laufend neue Häuser gebaut. Zudem gibt es im Berggebiet besonders viele Elektroheizungen. Die meisten Häuser haben eine solche Heizung, und diese läuft in langen, kalten Wintern bis zu sieben Monate. Die Unterschiede in der Nachfrage zwischen Winter und Sommer stellen massive Anforderungen an die Versorgungssicherheit. Dahinter steckt viel Arbeit. Die Zahl der elektrischen Geräte in den Haushalten ist gestiegen. Zum Glück aber auch das Bewusstsein, dass wir haushälterisch mit Strom umgehen sollten.

www.stromzukunft.ch 5

In kompakter Form: Antworten auf die 10 wichtigsten Fragen im Strombereich.
Réponses aux 10 questions les plus importantes dans le domaine de l'énergie en format compact.

énergétique à des conseils pratiques pour économiser de l'énergie. Les informations sont illustrées par des graphiques et complétées par des déclarations de représentants de l'économie énergétique.

La brochure informative est conçue pour les personnes qui ne sont pas expertes en la matière. Les entreprises élec-

triques peuvent l'annexer à la facture d'électricité ou la remettre aux participants lors des manifestations. La brochure est disponible en français, allemand et italien et peut être commandée gratuitement auprès de l'AES.

Commande: www.electricite.ch/avenirelectricite
(login indispensable)

Der VSE heisst Mitglieder herzlich willkommen

Der VSE freut sich, vier neue Mitglieder begrüßen zu können. Als Branchenmitglieder traten die Gebnet AG und die EKZ Einsiedeln AG bei, als assoziiertes Mitglied I die Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) und die Optonet AG. Der Vorstand des VSE hat in seiner Sitzung vom 14. September 2011 die Aufnahmen gutgeheissen.

EKZ Einsiedeln AG

Die EKZ Einsiedeln AG ist eine Verteilnetzbetreiberin im Bezirk Einsiedeln und befindet sich zu 100% im Eigentum der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ). Die Tarifstrukturen und Produkte sind gleich wie im übrigen Versorgungsgebiet der EKZ. Die EKZ Einsiedeln AG wurde am 1. Juli 2011 mit Blick auf die Erneuerung des Konzessionsvertrags gegründet.

Gebnet AG

Die Gebnet AG ist ein im bernischen und solothurnischen Bucheggberg tätiges Elektrizitätsunternehmen. Verteilnetzbetreiber können entweder Aktionär der Gesellschaft werden (Partnermodell) oder modular Dienstleistungen in den Bereichen Netz und Energie in Anspruch nehmen. Beim Partnermodell bringt der Verteilnetzbetreiber sein Netz ein und übergibt die Versorgungsverantwortung, hat aber als Aktionär Mitspracherecht. Netzbetreiber, welche ihre Infrastruktur im Eigentum behalten wollen, können Dienstleistungen bis hin zur vollständigen Betriebsführung beziehen.

Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz

Die Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) fördert die Verbreitung

von Wärmepumpenanwendungen bei der Heizung, der Kühlung und der Energierückgewinnung. Mitglieder der FWS sind Branchenverbände von Installateuren und Planern, Unternehmen der Wärmepumpenindustrie und der Energiewirtschaft sowie die öffentliche Hand. Die FWS ist ein Verein nach Art. 60ff. Zivilgesetzbuch und besteht seit 1993. Sitz ist Bern.

Optonet AG

Die Optonet AG ist eine Anbieterin im Bereich von Glasfasern und Netzwerken. Sie ist im Verkauf von passiven und aktiven Glasfaserprodukten tätig und bietet entsprechende Dienstleistungen sowie Komplettlösungen an. Dazu gehören Beratung, Planung, Bau, Unterhalt, Dokumentation und Betrieb von Glasfaser- und Datennetzen.